

Antrag BV 2026

**Bundesversammlung 2026
Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

Initiator*innen: Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Titel: Änderung der Geschäftsordnung

Projektgruppe Beteiligung Geschlechtervielfalt, Bundesleitung

Wortlaut des Antrages

- ¹ Die Bundesversammlung möge beschließen:
- ² Die Geschäftsordnung der Pfadfinderinnenschaft St. Georg wird wie in dem Antrag
- ³ angehängten Formular geändert.

Begründung

Wenn Antrag 1 und 3 der PG BG angenommen wird, möchten wir alle Stellen, an denen in der Geschäftsordnung aktuell geschlechterspezifische Sprache verwendet wird, sprachlich durch das Gendersternchen anpassen. Zudem wird Mädchen sowie (junge) Frauen mit inter*, nichtbinäre, trans* und agender bzw. FINTA* Personen ergänzt.

Anhang [PDF]

GESCHÄFTSORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Bundes in der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Diözesanverbände und Stämme, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

BUNDESVERSAMMLUNG

§ 2 Termin

Die Bundesversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder, 1/3 der Diözesen oder die Bundesleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand vorläufig festgelegt.

§ 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Bundesversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen neun Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht werden.

§ 5 Einladung

1. Zur Bundesversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.
2. Mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die eingegangenen Änderungen zu Ordnung und/oder Satzung sowie die **Kandidatinnenvorschläge** **Kandidat*innenvorschläge** für den Bundesvorstand zu versenden.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise, des Wahlausschusses und den schriftlichen Bericht der Bundesleitung zu versenden.

Geschäftsordnung der PSG

§ 6 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ~~eine von ihr benannte Stellvertreterin~~ **eine*n von ihr benannte*n Stellvertreter*in** aus dem Verband vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Vollmachtserklärung in Textform vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

Den Vorsitz der Bundesversammlung führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung soll ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

§ 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung dem zustimmt (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten, können jedoch mit einfacher Mehrheit auf den Bundesrat vertagt werden.
4. Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Bundesvorstand gestellt werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

§ 9 Öffentlichkeit

1. Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Bundesversammlung.

§ 10 Beratungsordnung

1. Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. **Antragstellerinnen Antragsteller*innen** und **Berichterstatterinnen Berichterstatter*innen** können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.

Geschäftsordnung der PSG

3. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
4. Die Gesprächsleitung kann **Redner_innen** **Redner*innen**, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Alle **Gäste** **Gäst*innen** haben grundsätzlich Rederecht.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind

- Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
 - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Abstimmung en-bloc
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redeliste
 - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - Hinweise auf die Geschäftsordnung
 - Fassung des Beratungspunktes
 - Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung
-
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer **Gegenredner_in** **Gegenredner*in** sofort abzustimmen. Beim Antrag auf geheime Abstimmung ist eine Gegenrede nicht zulässig, siehe §14, 4.

Geschäftsordnung der PSG

4. ~~Redner_innen~~ Redner*innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
5. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden und ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stimmen der Bundesleitung die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigt.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene sowie die Projektgruppen und Teams der PSG.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden - soweit es die Satzung des Verbandes nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleitung fest und verkündet es.

Geschäftsordnung der PSG

7. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden.
Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Wahlen zum Bundesvorstand und zu den weiteren gewählten Mitgliedern der Bundesleitung

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Bekanntgabe der ~~Kandidatinnen~~ Kandidat*innen
- b) Vorstellung ~~der Kandidatin~~ des*der Kandidat*in
- c) Personalbefragung
- d) Personaldebatte
- e) Wahl
- f) Feststellung des Wahlergebnisses
- g) Befragung der Gewählten
- h) Bekanntgabe der Gewählten

Die Amtszeit der beiden Bundesvorsitzenden und ~~der Bundeskuratin~~ der*dem Bundeskurat*in beträgt drei Jahre. Wird auf einer außerordentlichen Bundesversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Bundesversammlung vergangen ist.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 16 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Bundesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Bundesvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten und Beratungsberechtigten
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Ergebnisse der Wahlen
- e) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

§ 17 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundesversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

Geschäftsordnung der PSG



2. Der Bundesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Bundesversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Bundesversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

BUNDESRAT

§ 18 Termin

Der Bundesversammlung beschließt über den Termin für den Bundesrat. Außerdem ist er innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder, 1/3 der Diözesen oder die Bundesleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

§ 19 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für den Bundesrat wird vom Bundesvorstand vorläufig festgelegt.

§ 20 Vorbereitung

Anträge sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundesrates beim Bundesvorstand einzureichen.

§ 21 Einladung

Zum Bundesrat wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen zu versenden.

§ 22 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ~~ihr benannte Stellvertreterin~~ **ihr*ihm benannte*n Stellvertreter*in** aus dem Verband vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Vollmachtserklärung in Textform vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 23 Leitung

Den Vorsitz des Bundesrates führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

§ 24 Beschlüsse

Beschlüsse des Bundesrates, die den Aufgabenbereich der Bundesversammlung betreffen, gelten als Anträge an die Bundesversammlung. Beschlüsse von großer Tragweite sind immer in der Bundesversammlung zu treffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesrates kann eine Entscheidung als eine von großer Tragweite deklarieren.

Geschäftsordnung der PSG

§ 25 Öffentlichkeit

1. Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Bundesrat.

§ 26 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf des Bundesrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und **Gästen Gäst*innen**
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

§ 27 Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

BUNDESLEITUNG

§ 28 SITZUNGEN

Die Bundesleitung tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 29 ÖFFENTLICHKEIT

1. Die Bundesleitung tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

PROJEKTGRUPPEN UND TEAMS

§ 30 Einrichtung

Die Bundesversammlung und der Bundesrat können Projektgruppen und Teams einrichten.

§ 31 Aufgaben

1. Projektgruppen

Geschäftsordnung der PSG

- a. Projektgruppen werden mit einer konkreten Zielvereinbarung, einem konkreten Arbeitsauftrag und einer zeitlichen Befristung auf in der Regel nicht mehr als 3 Jahre eingerichtet. Die Projektgruppen berichten an die Bundesversammlung.
- b. Ist der Arbeitsauftrag vor der vereinbarten Zeit beendet, kann die Bundesversammlung die Projektgruppe vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- c. Die Mitglieder der Projektgruppen haben beratende Stimme in der Bundesversammlung und beim Bundesrat sowie Antragsrecht. Die Projektgruppen sind weiterhin berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Versammlung eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einer Projektgruppe die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag der Projektgruppe auszusetzen

2. Teams

- a. Teams sind dauerhafte Gremien die Themen bearbeiten, welche kontinuierlich und fortlaufend für die PSG von Bedeutung sind. Die Teams berichten an die Bundesversammlung.
- b. Mindestens alle drei Jahre wird die Arbeit der Teams durch die Bundesversammlung evaluiert.
- c. Die Bundesversammlung kann ein Team durch eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- d. Die Mitglieder der Teams haben beratende Stimme in der Bundesversammlung und beim Bundesrat sowie Antragsrecht.
- e. Die Teams sind weiterhin berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben der Versammlung eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Team die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Teams auszusetzen.

§ 32 Besetzung

Für jede Projektgruppe und jedes Team ist vor Gründung die Art der Besetzung festzulegen. Jede Projektgruppe und jedes Team besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ernennt jeweils ein*e Sprecher*in, der*die für den Kontakt zur Bundesleitung hauptverantwortlich ist. Projektgruppen und Teams haben das Recht, sachkundige Berater*innen hinzuzuziehen.

Geschäftsordnung der PSG

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 33 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-20.06.2020 digital verabschiedet.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 28.-30.05.2021 digital verabschiedet.

Die 4. Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 23.-25.05.2025 in Rieneck verabschiedet.